

Regelung der Einschreibungen in die Masterstudiengänge „Angewandte Kommunikationswissenschaft“ (AK) und „Medienkonzeption“ (MK)

Liebe Studieninteressierte der Masterstudiengänge AK und MK,

ab dem Wintersemester 2021/22 werden in beiden Masterstudiengängen AK und MK keine Einschreibungen zu den Wintersemestern mehr möglich sein. Ausnahmen bilden lediglich Bewerbungen in ein höheres Semester beim Wechsel aus einem vergleichbaren Masterstudiengang einer anderen Hochschule. Die Aufnahme von Studierenden erfolgt ab dem genannten Zeitpunkt somit nur noch zu den Sommersemestern in das 1. Fachsemester.

Diejenigen Studierenden, die ihr Studium auf einen Master-Einstieg zum Wintersemester ausgerichtet haben, können für eine Einschreibung zum Sommersemester 2021 ggf. von der Corona-Sonderregelung (§ 102 HSG) Gebrauch machen. Danach kann der Zugang zu einem Masterstudium **befristet für zwei Semester** auch dann gewährt werden, wenn der erste Hochschulabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs und der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende der Frist zu erwarten ist. Wird für Aufnahme in einen Masterstudiengang eine Mindestnote des ersten Hochschulabschlusses (i. d. R. der Bachelorabschluss) gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die **vorläufige Einschreibung** erlischt, wenn der erfolgreiche erste Hochschulabschluss nicht fristgerecht – also innerhalb von zwei Semestern – nachgewiesen wird (auflösende Bedingung).

Demnach kann eine vorläufige Einschreibung in die beiden genannten zulassungsfreien Masterstudiengänge erfolgen, wenn bis zum Bewerbungsschluss für das kommende Sommersemester 30 Leistungspunkte (LP) der für den jeweiligen Bachelorstudiengang erforderlichen Leistungspunkte fehlen und die daraus errechnete Durchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. Für die medien- und kommunikationswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge „Multimedia Production“ und „Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation“, welche jeweils Studiengänge mit 210 LP sind, bedeutet das, dass Bewerbende 180 LP vorweisen müssen, um sich in die konsekutiven Masterstudiengänge vorläufig einschreiben zu können.

Hinweis: Trotz der vorliegenden Regelung bleiben sowohl das Niveau als auch die Prüfungsordnung (insbesondere § 7 Absatz 4) der Masterprogramme erhalten. Etwaige Wissenslücken in Bezug auf Theorien und Methoden sowie wissenschaftliches Arbeiten sollten daher vor Studienbeginn selbständig geschlossen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Studiengangsleiter*innen.